



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

§. VIII. Das Reichs-Conclusum in dem Militien-Punct wird den Kayserlichen nebst schriftlichen Vorschlägen communiciret: Kayserliche wollen vor der Hand in keine weitere Conferenz treten: Den ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648
Majus.

lum: Cassatis, annullatis, & in futurum prohibitis iis, quæ per repressalia, arresta &c. gefeget, unter dem ungeschweuerten Vorwand, daß denen Städten Majus. anderet gestalt nicht, als durch Arresta und Repressalien, beyzukommen sey.

§. VIII.

Das Reichs-
Conclufum
in dem Mili-
tien-Punct
wird den Kap-
ferlichen, be-
nebst schriftli-
chen Vor-
schlägen com-
municiret.

Ob zwar aus der im vorhergehenden §. sub N. II. angeführten Relation bereits zu vernehmen stehet, was den Kayserlichen Gesandten, des folgenden Mittwoch, den 10. Maji, von dem in puncto Satisfactionis Militiæ gefaßten Reichs-Schluß vorgetragen worden, so ist jedoch nicht undienlich, die fernern Particularien davon weiter anzuführen. Es verfügten sich demnach, als die Dispute wegen der Deputation geschlichtet war, der Chur-Sächsische, Chur-Brandenburgische, Bisthümlich-Bambergische, Sachsen-Altenburgische, Braunschweig-Zellische, Gräfliche Nassau-Sarbrückische, der Stadt Regenspurgische und Collmarische Abgesandten, nebens dem Chur-Maynsischen Canglar Reigersbergern, in das Kayserliche Logiment, allwo dieser die Proposition dahin that: „Es wäre Ihren Excellenzen allbereits durch eine sonderliche Reichs-Deputation angedeutet, aus was Ursachen der Chur-Fürsten und Stände Gesandten bewogen worden, den §. Tandem omnes &c. wie auch den Militien-Punct in Deliberation zu nehmen, und zwar so viel die Militiam betrifft, in vier absonderliche Quæstiones: „*Quis? Cui? Quantum? & Quomodo?* abzutheilen, auch was des §. Tandem omnes &c. und der ersten beyden Quæstionum: „*Quis? & Cui?* halber, vor Conclufa gemachet worden; inmassen man dafür hielte, daß diese beyde Quæstiones ihre Erörterung hätten. Nachdem wäre man in der Berathschlagung fortgefahren, und sey aus vielen wichtigen Ursachen nöthig befunden, die Quæstionem: „*Quomodo?* eher zu berathschlaggen, als das Quantum; dabeneben habe man auch de Articulo Executionis geredet. Was nun hierinn sämtliche Gesandtschafften, wo nicht per unanimia, jedoch per Majora für Gedanken und Vorschläge zusammen getragen, das würden sie, die Herren Kayserlichen, aus dem Aufsaß (alhier sub N. I.) ersehen.

Fünfter Theil.

„Man hätte hiernächst, daß Ihre Excellenzen belieben wollten, mit den Schwedischen Gesandten darüber zusammen zu treten, die Conferenzen zu re-assumiren, und Chur-Fürsten und Stände Gesandten, wie bishero, dazu ziehen, damit die Quæstio: „*Quomodo?* und zugleich der Executions-Punct seine Richtigkeit erlangen, und das liebe Friedens-Werck befördert werden möchte, an ihrer Willfährigkeit nicht zweifelnde &c.

Nachdem sich die Kayserliche Gesandten etwas unterredet, antwortete Volmar: „Sie hätten vernommen, was wegen des Militien; wie auch Executions-Puncts sowohl, als wegen Re-assumption der Conferenz, nebst Ubergabung eines schriftlichen Aufsaßes, an- und vorgebracht worden; und wollten sie den Aufsaß unverzüglich durchlesen, denselben gegen ihre Instruction halten, und sich alsdann erklären. Sie hätten aber von der Römischen Kayserlichen Majestät ausdrücklich Befehl, in keine Handlung zu treten, sondern von denen Schwedischen zu begehren, daß sie auf das jüngst ausgehändigte Instrumentum Pacis in allen Punkten eine ausführliche Gegenserklärung thun sollten, als daraus sich ergeben würde, ob sie schliessen wollten, oder nicht. Ehe nun solche Erklärung geschehen, wüßten sie von keiner Materia tractanda. Sie hätten auch solches dem Graf Drenstern vergangnen Sonntag angedeutet, der sich es nicht zuwieder seyn lassen, wann der Militien-Punct zuvor richtig wäre. Ihre Kayserliche Majestät wären aber noch der beständigen Meinung, daß der Militien-Punct zum Instrumento Pacis nicht gehdrete, sondern erst post conclusam & subscriptam Pacem abgehandelt werden müßte. Dann Ihre Majestät zuvor gesehen hätten, daß darüber die Stände selbst in Mißhelligkeit gerathen, und sich das Friedens-Werck deshalb stecken würden. Der Executions-Punct wäre allbereit in dem Friedens-Instrumento,

LIII

„und

1648.
Majus.

„und weil von den übergebenen Aufträgen
Ihro Kayserliche Majestät keine Wissen-
schaft trügen, wolten sie, die Gesandten,
dabon mit erster Post allerunterthänigst
referiren, und Ihro Kayserlichen Maje-
stät Resolution erwarten, unterdessen
vermöchten sie Ihrer Kayserlichen Maje-
stät nicht vorzugreifen. Man würde
am besten thun, (wie sie denn gebethen
haben wolten) wenn man bey denen
Schwedischen, denen man doch ohne
Zweiffel die Aufträge auch commu-
niciren würde, zugleich anhielte, daß sie
die obgedachte Erklärung schriftlich von
sich stellten. Dadurch könnte man am
allerschleunigsten und geschwindesten zum
Friedens-Schluß gelangen etc.

Die Deputirten nahmen einen Abtritt,
und recapitulirte hierauf Reigersber-
ger solche, der Kayserlichen Gesandten
Antwort, mit Begehren, die übrigen an-
wesende Gesandten möchten ihre Gedanken
eröffnen, ob der Kayserlichen Begehren
nach, die Schweden zu ersuchen wären;
deswegen er denn eine ordentliche Umfra-
ge hielt. Es wurde aber unanimiter gut
befunden, man sollte denen Kayserlichen
anzeigen, daß sie, die Deputirten, anders
nichts, als um Reassumtion der Confe-
renzien anzufuchen, in Commissione
hätten, sie wüßten auch gewiß, und hätten
aus Kayserlicher Antwort selbst verstan-
den, daß solch Ansinnen bey den Schwedi-
schen alles vergeblich seyn würde; Man
käme auch ohne diß auf solche Maas in
weittläuffrige Schriftwechselung; So wol-
te man ingleichen nicht hoffen, weil sie das
Anbringen ad referendum genommen
hätten, daß darum die Friedens-Hand-
lung so lange anstehen sollte; denn dem
Vaterland und den Ständen auf die Kay-
serliche Resolution zu warten, viel zu lan-
ge fallen wolte, derhalben sie nochmahls zu
bitten wären, daß sie zur Conferenz
schreiten möchten etc.

Kayserliche
wollen vor der
Hand in keine
weitere Con-
ferenz treten.

Solches brachte nun Reigersberger
zwar also wieder bey denen Kayserlichen
an, Vollmar aber wiederholte die vort-
ge Resolution, daß sie nemlich keinen Be-
fehl hätten, in weitere Conferenz zu
treten. Darauf Reigersberger, (welches
aber zuvor bey dem Abtritt von den Chur-
Brandenburgischen nur in Discursu, und
nicht instar Voti vorkommen war) ant-
wortete: Es würden der Chur-Fürsten

und Stände Gesandten über dieser Reso-
lucion etwas Perplexität empfinden,
und dahero Ursach nehmen, sich zusammen
zu thun, und auf andere Mittel zu geden-
cken, wie gleichwohl die Tractaten, je-
doch mit Communication der Herren
Kayserlichen, werckstellig gemacht werden
könnten.

Dargegen Vollmar replicirte: Sie
hätten allbereit gemercket, daß der Mili-
tien-Punct ins Mittel kommen würde, sol-
ches auch der Kayserlichen Majestät zum
voraus allerunterthänigst berichtet. Die
Resolution aber würde ehesten Tage ge-
wiß ankommen.

Desselben Nachmittags wurde durch
obbenannte Deputirte, die aufgetragene
Berrichtung nun auch an die Schwedi-
schen zu Werk gerichtet, und zwar bey
dem Graff Drenstierne allein, wegen des
Salvii Unpäßlichkeit. Der Chur-Mayn-
fische stellte ihm vor: „Wodurch man
bewogen worden sey, über den §. Tan-
dem omnes &c. und den Militien-Punct
Reichs-Rath zu halten, das wäre Seiner
Excellenz unverborgen. Weil in
puncto Militia so weit geschritten wor-
den, daß man das Ende leichtlich errei-
chen könnte, und aber, aus vielen beweg-
lichen wichtigen Ursachen de Quanto
Satisfaktionis Militia nicht könnte ge-
redet werden, wann nicht zuvor das
Quomodo? und der Executionis-
Punct seine Erledigung hätte; So wä-
ren von derer Chur-Fürsten und Stände
Gesandten, sowohl wegen des Quomo-
do? als wegen der Execution, gewisse
Vorschläge zu Papier gebracht, die Se-
Excellenz mit Dero Herrn Collegem
communiciren, und weil sie selbige hof-
fentlich nützlich, nöthig, wohl gemeynet, und
practicirlich befinden würden, die Con-
ferenz hierüber mit den Kayserli-
chen reassumiren, und sich hierinn mit
denen Ständen vereinigen möchten.
Gleichwie an Ihrer Königlichlichen Maje-
stät und der Herren Plenipotentiarien
Friedens-Begierde nicht zu zweiffeln wä-
re, also versicherte man sich, auf dieses
zu Friede und Ruhe angeesehenes Suchen,
aller gewierigen guten Resolution.

Des Graff Drenstierns Erklärung
Hier-
darauf.

1648.
Majus.

Den Schweden werden ebenfalls die Vorschläge in dem Militien-Punct in-
nuiret, und sie um Reassumtion der Tractaten ersuchet.

Drenstierns
Erklärung
darauf.

1648. hierauf war diese: „Er müste, gleichwie
 Majus. „er lezthin auch gethan, seine Antwort von
 „Excuse seines Collegens anfangen, der
 „wäre bettlägerig, sonst würde er der De-
 „putation gerne zu Ehren erschienen seyn,
 „und das Anbringen mit angehört haben.
 „Eben die Absenz seines Collegæ verhin-
 „derte auch, daß er auf die Proposition,
 „die er gar wohl eingenommen, und zu
 „recapituliren unndthig erachtete, sich
 „alsbald nicht resolviren könnte, sondern
 „er wolle die übergebene Schrift durchle-
 „sen, mit seinem Collegem daraus com-
 „municiren, und morgen bey guter Zeit
 „entweder selbst, oder durch einen andern
 „die Antwort, deren sie sich vergleichen
 „würden, wieder an die Deputirte brin-
 „gen. Seines theils hätte er gerne sehen
 „sindgen, daß von dem Quanto? eher, als
 „von dem Quomodo? wäre geredet wor-
 „den, er sehe auch nicht, wie das Quomo-
 „do? erörtert werden könne, ehe man
 „sich des Quanti? verglichen hätte. Er
 „stelle es dahin, was deswegen vor Con-
 „siderationes, die ohne Zweifel erheb-
 „lich seyn müsten, sorgefallen wären. Er
 „wollte nochmahls die Quætionem
 „Quanti? recommendiret haben. Ihre
 „Königliche Majestät suchten hierunter
 „keinen Vortheil, noch die Stände zu
 „graviren, derer Unvermögen je freylich
 „nicht unter der Hand stecke, sondern ih-
 „nen, den Schwedischen, selbst wohl be-
 „kandt sey. Aber ihre Majestät hätten
 „hierunter zweyerley zum scopo; 1)
 „daß die Dimission der Soldatesque also
 „angestellt würde, damit die Restitutio ex
 „Amnestia & puncto Gravaminum
 „nicht zurück bliebe. 2) Damit auch die Sol-
 „daten nicht möchten disgustiret, und mit
 „der äussern Gefahr und Ungelegenheit
 „ihre Satisfaction selber zu suchen verur-
 „sachet werden. Wann man Expedien-
 „tia erfinden könnte, die den Ständen kei-
 „ne Beschwerde brächten, sollten sie ihm
 „anzuhören lieb und angenehm seyn.

Der Chur-Maynische replicirte:
 „Se. Excellenz würden aus der Schrift
 „selber sich ersehen, was für hochwichtige
 „Ursachen wären, warum von dem Quan-
 „to? noch nicht geredet werden könnte, son-
 „dern daß dessen Determination in alle
 „Wege von dem Quomodo? und Exe-
 „cutione dependirte. Denn die Stän-
 „dünffter Theil.

„de vorhero zu wissen vordthien hätten, 1648.
 „ob sie den Frieden, und auch noch so viel Majus.
 „übrig behalten würden, daß sie etwas
 „verwilligen könnten. Man wäre aber
 „erbdtthig, sobald das Quomodo? und
 „der Articulus Executionis zu rechte
 „gebracht sey, ohne einige Zeit Verlieh-
 „rung alsbald darauf das Quantum? zu
 „resolviren, welches dann in einer einigen
 „Session gar wohl geschehen könnte.

Grav Drenstern aber erwiederte,
 man könne leichtlich erachten, daß sich der
 Soldat, ohne vorhergehende Satisfaction,
 nicht würde abhandeln lassen, sondern sie
 würden besammten stehen bleiben. Denn
 bey diesen Burschen gelte keine Rhetori-
 ca, keine Logica; kein Demosthenes
 noch Cicero: Sie, die Schweden, wä-
 ren nicht gemeynet, eben bey den begehr-
 ten 20. Millionen zu bestehen, dessen wol-
 te er die Stände versichern, es würde doch
 wohl so viel Zeit hingehen, daß er immit-
 telst die Ratification, wenn man nur son-
 sten einig wäre, einholen lassen könnte.
 Denn es nähmen die Kayserlichen täglich
 so viel Aenderungen vor, daß er sich darinn
 nicht schicken könnte.

Hierauf regerirte der Chur-Branden-
 burgische Gesandte, Wesenbeck, er zweif-
 le nicht, der Soldat wäre des Krieges
 so müde, daß wenn er seine richtige Anwei-
 sung hätte, so würden sie gerne an statt
 baaren Geldes, damit zufrieden seyn, und
 sich abhandeln lassen.

Der von Thumshirn: Es wäre
 nicht dahin gemeynet, daß das Quantum?
 erst nach geschlossenen Frieden benennet
 werden sollte, sondern, so bald man in
 Quætionem: Quomodo? und puncto
 Executionis richtig sey, würde man sich des
 Quanti? halben nicht aufhalten. Nach-
 dem aber das Quomodo? und Execution
 denen Ständen schwer oder leicht gemacht
 werden würde, nach dem würde man auch
 viel oder wenig willigen können. Welches
 letztere der Zellische Gesandte ausführ-
 lich remonstrirte, und vor Augen stelte,
 daß, wann nach geschlossenen Frieden
 die Armada bis zu Einholung der Rati-
 fication den Ständen über den Hals lie-
 gen, und dieselbe auszuhren sollte, so gebe
 es die Vernunft, daß man entweder gar
 nichts,



1648. nichts, oder doch sehr wenig, verwilligen
Majus, könnte. Wobey Drensterna ein Mittel
ersinnen könnte, wie diesem Inconveni-
enti anderer gestalt, als durch Abdan-
kung post conclusam Pacem abgeholfen
würde; so wollte man sich gerne ac-
commodiren. Der von Thumshirn
erinnerte: Es wäre vergangen das Mit-
tel eines *Blanquets*, oder *Eventual-Ra-
tification* vorgeschlagen worden. Graff
Drenstern aber antwortete: Das wüßte
er alles wohl, es wäre auch an seine Ab-

nigin wegen der *Eventual-Ratification*
geschrieben worden, aber Ihre Majestät
wollten sich darum hiezu nicht verstehen,
dieweil die Kayserlichen bisshero offermah-
lige Aenderung vorgenommen hätten: und
in dieser Meynung würden Sie desto mehr
befestiget werden, wenn Sie das, von den
Kayserlichen jüngst extradirte, und mit
letzter Post in Schweden geschickte Instru-
mentum Pacis zu sehen bekommen wür-
den ic.

1648.
Majus.

N. I.

*Exhibitum per 3. Collegiorum Deputatos Dominis Cesareis & Dominis Suedicis
d. 10. Maji 1648. & dictatum d. 12. ejusdem.*

Vorschläge, welche, der Chur-Fürsten und Stände des Heil. Römischen Reichs diß
Orts anwesender Gesandten Meynung nach, bey dem puncto *Solutionis Militiæ*,
über Determinirung des *Quantis* in *Quæstione: Quomodo?* zu beobachten, und
zwischen den Herren Kayserlichen und Königlich-Schwedischen Plenipotentiarren, in
praesentia bemeldter Stände Abgesandten, vor allen Dingen abzuhandeln; Und
zwar, so halten dieselbe zu ehester Wiederbringung des lieben Friedens
vor höchst nöthig, daß

1) Gleichwie man nun erstlich bey dieser Deliberation in alle Wege den lieben
Frieden, und die *Cessationem omnis hostilitatis*, consequenter die *Dimission*
oder Abdankung und Abforderung der Völcker, die *Restitutionem locorum resti-
tuendorum*, und Vollziehung alles übrigen, was de *Executione Pacis* einige De-
pendenz hat, pro *conditione sine qua non* praesupponiret; Also, wenn der
Reichs-Friede, mit beyden Cronen, Frankreich und Schweden, geschlossen und sub-
scribiret, die jetzt bedeutete *Execution*, ohnewartet derer *Ratificationen* unver-
längst an die Hand genommen, und würcklich vollzogen werden sollte, auch die Herren
Kayserlichen und Königlich-Schwedischen Plenipotentiarren, zu förderlicher *Even-
tual-Einbringung* derer Kayserlichen und Königlischen *Ratificationen*, um solche bey
vorgehender *Subscription* des Friedens zu extradiren, ersuch: Sodann

2) Interim auf Mittel gedacht werde, dafern der Friede zwischen Frankreich und
Spanien, *conclusa Pace* in Imperio, noch sobald nicht erfolgte, wie die am Rhein-
Strohm gefessene, nicht weniger als übrige Stände, von allen auswärtigen Krieges-
Lasten befreyet bleiben, und deswegen gnugsam versichert werden könnten. Um diesen
Intent desto besser cum effectu zu erlangen, wären allerseits kriegender Theilen Ar-
maden, sobald die *Instrumenta Pacis* zum Schluß und *Subscription* der Plenipo-
tentiarren gebracht, zum theil aus dem Reich ab, theils in derer abführenden eigene
Plätze zur *Guarnison* und *Besatzung* zu führen; Die übrige *Soldatesca* aber ihrer
Kriegs-Dienste ungesäumt zu erlassen, zu dem Ende von den Herren Schweden, wie
viel Völcker sie von ihrer Armée außershalb des Reichs in der Cron Schweden eigenen
Diensten, und zu *Besatzung* ihrer zur *Satisfaktion* erlangten Plätze im Reich behalten
wollten (jedoch nicht ehender, als bey *Angreifung* des *Quantis*) zu vernehmen, und
mit ihnen so gut als möglich zu handeln, damit der *Numerus*, welcher von solcher Ar-
mada zur *Zahlung* gezogen werden solle, minuiret, und gleich nach *subscribirten* Frie-
dens-Schluß, in Anwesenheit derer aus jedem Crayß von denen ausschreibenden Für-
sten und anderer dazu verglichener Stände bestellter *Commissarien*, exauctoriret.

3) Pari

1648.
Majus.

3) *Pari passu* denen abgedankten Regimentern ihre gewisse Stände, auf hernach folgende Maasß ihrer, der Stände, Quota halber angewiesen werde; dabey wäre

4) Die respective Abführung, Abdank- und Reparirung tempore Exaurationis & repartitionis faciendæ also zu beschleunigen, auf daß durch der Armaden still-liegen, die Stände, welche solche Still-Läger betreffen möchte, nicht aufs neue graviret werden.

5) Ihre Kaiserliche Majestät und Churfürstliche Durchlauchten in Bayern allerunterthänigst und respective gebühlich zu ersuchen, die Abdankung Ihrer Armée eodem tempore auch vorzunehmen, zumahlen die Abdankung des einen kriegenden Theils, die Abdankung des andern nach sich ziehen müste, bey welchem *Passu* dann auch nöthig scheine, daß zu Vermeidung allerhand Ombrage bey einer oder andern Parthey, und desto besserer Erreichung der ex parte Statuum intendirter Abdankung allerseits Kriegs-Blöcker, solche Versicherung etwa durch Auswechslung gewisser Geißel zu thun wäre, damit folgendes die Abdankung nicht durch neue Prætextus ins stecken gerathen, sondern omnis metus ulterioris hostilitatis & molestiæ sowohl auf ein als der andern Seiten, durch dergleichen thunliche Sicherheit aus dem Wege geräumet werde.

6) Eine gleiche Meynung hätte es mit denen locis restitendis und einliegenden Guarnisonen, welche nicht weniger gleich nach subscribirten Frieden zu liberiren, und von allerseits kriegenden Theilen *pari passu* (vermittelst gleichmäßiger Versicherung allerdinges nach Inhalt des Puncti Executionis ihren rechtmäßigen oder vigore recompensationis Equivalentis seithero erwarteten Herren zu restituiren, und respective anzuweisen.

Was denn 7) oben Art. 3. wegen Besetzung deren in die Königlich-Schwedische Satisfaktion kommende Plätze betrifft, wäre solche Besetzung, zu Vorkommung neuer Motuum und Apprehensionen, bey denen benachbahrten also zu moderiren, daß die Besetzung mehrers einer Custodiæ als Præsidio gleich sey, auch diese Moderation derer Guarnisonen auf alle kriegende Partheyen zu richten. Nicht weniger

8) Post conclusam Pacem alle Contributiones im Reiche einzustellen, Quartier aufzuheben, und die Guarnison, wie obgemeldet, alsobald abzuschaffen.

Item 9) bey erfolgender Abdankung und Assignation der im Felde stehender Regimenten (zumahlen diese Satisfaktion allein auf die in Campagne sich befindende Blöcker zu extendiren) seyen nachfolgende Erinnerungen usque ad Articulum 16. von denen Generals-Personen, und der Stände Commissariis zu beobachten, und zwar zuvörderst der Staab, Artillerie, wie auch Troß und Bagage, und der Officier übermäßige Diener und Pferde abzuschaffen.

10) Alle andere der Soldatesque an Chur-Fürsten und Stände habende und führende militärische Obligationes, Rest, Abrechnungen und Præntiones, wie sie Nahmen haben möchten, vor null und nichtig zu declariren.

11) Den Officieren und Soldaten anzudeuten, wie hoch sich des assignirten Standes Quota nach Anzahl der verwilligten Römer-Monath belaufe.

12) Ausdrücklich zu bedingen, daß der Stand von solcher seiner Quota mehrers nicht, als etwa $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ zu bezahlen, sie, die Officier und Soldaten, aber gleich bey Erlegung solchen $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ Theils, wann solche Erlegung auch schon vor dem Einzug in des assignirten Standes Land beschehe, das Land nicht zu berühren, oder, wenn die Zahlung erst nach bezogenem Quartier vorgienge, alsobald zu quitiren, und sich wegen der ausstehenden übrigen Theile ihrer assignirten Quota durch solche Zahlung oder Assécurations-Mittel, mit welchem dem Stande in der Eyl aufzukommen möglich, befriedigen zu lassen.

1648.
Majus.

1648.
Majus.

13) Unter wählender Zahlung des besagten 4ten oder 2ten Theil Geldes mit derjenigen Verpflegung, welche ihnen der Stand reichen lassen wird, sich zu begnügen schuldig.

14) Inmittelst aber unter des Standes Direction und Jurisdiction, tam in Criminalibus quam Civilibus, seyn sollte. Betreffend dann auch diesemnach

15) Die vorgemeldte Assignationen der Völkcr an sich selbst; seyn solche nach Proportion und dem Fuß der Reichs-Matricul, nicht auf den Crayß, sondern jeden Stand absonderlich also zu machen, daß kein Stand, in welchem Crayß es auch sey, mit größerer Anzahl derer Römcr-Monathen, als der andere, beschwehret, noch einiger Crayß in solidum obligiret; auch sonst

16) Einiger Stand, welcher mit seinem Contingent an die Schwedische Armée gewiesen, mit weiterer Assignation an die Kayserlichen oder Chur-Bayerischen, oder e contra (ohnegehindert des zwischen Ihro Kayserlichen Majestat und Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten in Bayern dießfalls aufgerichteten Reces) nicht graviret werde, die Bezahlung oder Versicherung aber denen Soldaten selber, und nicht seinen Feld-Herrn, Generaln und Officirern, beschehe.

17) Gleichwie nun in Abtragung seiner Quota kein Stand vor den andern haften solle, also ist auch sonst auf zulängliche Mittel zu gedenken, wie diejenige Stände, welche sich mit den ihnen angewiesenen Völkern abgefunden, möglichen Dingen nach, vor weitem, bevorab denen Krieges-Schäden, welche ihnen ex mora solvendi ihrer benachbarten Mit-Stände, aufgedrungen werden möchten, zu guaranciren, und sollte sowohl dießfalls, als auch bey Ab- und Zuführung der Soldaten und andern Märschen, der Executions-Ordnung allenthalben nachgelebet, die benachbarte Stände, wie auch die kriegende Theile selbst dem implorirenden Stande assistiren, und von dessen Lande alle violentias abwenden, auch über das in hoc casu dem zahlenden Stande gegen dem säumseligen, wegen derer verursachten Schäden via juris vorbehalten seyn.

Welcher gestalt schließlich der Catholischen sowohl als Augspurgischer Confessions-Berwandten Chur-Fürsten und Stände antwesende Besandten den Punctum Executionis einzurichten vermeynen, solches besaget der Beschluß in mehrern, und werden die Herren Kayserlichen Plenipotentiarii gleicher gestalt von denselben gebührend erfucht, solches Project weniger jetzt bey bevorstehender Handlung bestens zu beobachten und dahin zu sehen, damit auch derselben seine ehestige Erledigung gegeben werden möge.

§. IX.

Die Schweden lassen bey den Kayserlichen anfragen, ob sie die Conferenzen reallumiren wollen.

Es ließ aber folgenden Tag, den 17ten Maji, ohneachtet es Himmelfahrts-Fest war, Graff Oxenstierna das Altenburgische Directorium zu sich bitten, und eröffnete selbigem, daß er dasjenige, was gestriges Tages durch eine Reichs-Deputation an ihn gebracht worden, mit seinem Colleggen *Salvio*, der tödlich darnieder liege, und dann auch mit dem Französischen Residenten *de la Court* communiciret, und auf deren Gutbefinden zu denen Kayserlichen geschickt habe, mit dem Andeuten, sie zweiffelten nicht, es werde ihnen,

den Kayserlichen, eben dergleichen Communication in puncto *Satisfactionis* und *Executionis* schriftlich und mündlich von den Ständen des Reichs wiederfahren seyn, wie ihnen, denen Schwedischen, geschehen wäre. Nun möchten sie, die Schwedischen, gerne wissen, was ihrer, der Kayserlichen, Meynung darbey, und ob sie entschlossen wären, die Conferenzen in Anwesenheit der Stände zu reallumiren; Worauf sie aber von dem Graffen von Lamberg, der allein Audienz gegeben, zu Antwort erhalten hätten, Sie,

die